

Anmeldung neuer Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2018/19

Die **Kantonsschule Zürcher Oberland** in **Wetzikon** führt eine **Unterstufe** (Langgymnasium) mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule sowie eine vierjährige **Maturitätsstufe** (Kurz-gymnasium) mit Anschluss an das 2. oder 3. Jahr der Sekundarschule. Auf der Maturitätsstufe führt die KZO Wetzikon alle im Kanton Zürich angebotenen fünf Maturitätsprofile:

- A** Altsprachliches Profil
- M** Musisches Profil
- MN** Mathematisch-naturwissenschaftliches Profil
- N** Neusprachliches Profil
- WR** Wirtschaftlich-rechtliches Profil

Zulassung

Die Zulassungsbedingungen sind unter **www.zentraleaufnahmeproofung.ch** ersichtlich. Grundsätzlich ist eine Anmeldung an jede Kantonsschule möglich. Die Schulleitungen können aber vor und nach den Prüfungen Umteilungen vornehmen.

Orientierungsabende für Eltern, Schülerinnen und Schüler:

Kurzgymnasium (Anschluss an die Sekundarschule):

Montag, 4. Dezember 2017, 19.30 Uhr, Aula KZO

Langgymnasium (Anschluss an die Primarschule):

Dienstag, 5. Dezember 2017, 17.30 Uhr (1. Durchführung), Aula KZO
und 19.30 Uhr (2. Durchführung), Aula KZO

Schnuppertag

Mittwoch, 10. Januar 2018, Beginn 07.45 Uhr in der Aula

Besuchsvormittag für Eltern und Schüler/innen, welche sich für die Aufnahmeprüfung interessieren, mit anschliessender Fragestunde.

Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Anmeldung zur Aufnahmeprüfung bis 10.2.2018

Die Anmeldung erfolgt online unter **www.zentraleaufnahmeproofung.ch**. Den für die Anmeldung erforderlichen Zugangscode (PIN) erhalten Sie am Orientierungsabend oder im Schulsekretariat gegen eine Gebühr von CHF 20 (Barzahlung).

Aufnahmeprüfungen 2018

Schriftlich

Kurzgymnasium:	Montag,	12. März 2018	Vormittag
	Dienstag,	13. März 2018	Vormittag
Langgymnasium:	Montag,	12. März 2018	Vormittag

Mündlich

Kurzgymnasium:	Mittwoch,	28. März 2018	Nachmittag
----------------	-----------	---------------	------------

Nachteilsausgleichsmassnahmen

Für Kinder mit einer Behinderung oder Teilleistungsstörung können sogenannte Nachteilsausgleichsmassnahmen getroffen werden. Das ist aber nur möglich, wenn zusammen mit der Anmeldung an die Aufnahmeprüfung ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

Die [Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen](#) geben darüber Auskunft, welche Anforderungen die Gesuche erfüllen müssen.

KandidatInnen, die von einem Nachteilsausgleich profitieren, werden gegenüber anderen KandidatInnen nicht bevorzugt. Der Nachteilsausgleich hat lediglich zum Ziel, eine sich aus der Behinderung ergebende Schlechterstellung auszugleichen. Insbesondere bleiben die fachlichen Anforderungen gleich hoch.